

Frankfurt, 12. Dezember 2014

Rentenversicherung: Stellungnahme zu Verlautbarung der DRV Bund

Stichtagsregelung berücksichtigt Vertrauensschutz nur unzureichend – dringend gesetzliche Klarstellung erforderlich

Syndikusanwälte (bzw. deren Arbeitgeber) bleiben für die Vergangenheit von Nacherhebungen zur gesetzlichen Rentenversicherung verschont, wenn sie über einen Befreiungsbescheid verfügen. Eine Ummeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung muss jedoch ab dem 01.01.2015 erfolgen, wenn sich der Befreiungsbescheid nicht auf die derzeit ausgeübte Tätigkeit bezieht. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für Betroffene, die zum Jahreswechsel das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben, sie genießen für die Vergangenheit und die Zukunft vollumfänglichen Vertrauensschutz. Dies gab die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) heute mit Verlautbarung auf ihrer Homepage bekannt.

Mit Urteilen vom 3. April 2014 (Az. B 5 RE 3/14 R u.a.) hatte das Bundessozialgericht in Kassel entschieden, dass sich Syndikusanwälte aufgrund ihrer festangestellten Tätigkeit im Unternehmen nicht von der Zahlungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. In der Folge herrschte bei Syndici wie auch Arbeitgebern große Unsicherheit ob der Rechtmäßigkeit bereits geleisteter Beiträge an das Rechtsanwaltsversorgungswerk und damit verbundene mögliche Nachforderungen der Rentenbehörde.

Der nun veröffentlichte Kompromiss zum Vertrauensschutz betrifft lediglich solche Syndikusanwälte, die über einen Befreiungsbescheid für ihre derzeitige Tätigkeit verfügen. Für Betroffene, deren Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor oder nach den Urteilen bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, gilt die Stichtagsregelung nicht. Ebenso wenig genießen Syndikusanwälte Vertrauensschutz, die fortan ihren Arbeitgeber oder ihr wesentliches Tätigkeitsfeld wechseln. Zudem ist bei älteren Befreiungsbescheiden die Rechtslage unklar, wenn der Syndikusanwalt zwischenzeitlich seine Tätigkeit gewechselt hat.

Elisabeth Roegele, Präsidentin des Bundesverbands der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ), reagierte entsprechend enttäuscht auf die Verlautbarung der DRV Bund:

„Positiv ist zwar zu bewerten, dass nach den Urteilen des Bundessozialgerichts nun Rechtssicherheit darüber herrscht, dass den Unternehmen und somit auch den Syndikusanwälten keine Nacherhebungen durch die DRV Bund drohen. Auch die Vertrauensschutzregelung für Kolleginnen und Kollegen mit einem Mindestalter von 58 Jahren ist erfreulich. Insgesamt greift der Vertrauensschutz jedoch deutlich zu kurz. Für wechselwillige Syndikusanwälte und solche, die über keinen aktuellen Befreiungsbescheid verfügen und somit ab dem Jahr 2015 in die gesetzliche Rentenversicherung umgemeldet werden müssen, ist die Situation nach wie vor sehr unbefriedigend. Dabei ist auch weiterhin völlig offen, was ein „aktueller“ Befreiungsbescheid ist, da die früheren Befreiungsbescheide einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich formuliert hatten, der auch den Arbeitgeberwechsel erfasste. Die DRV Bund

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.

Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Telefon +49(0)69 7595-3060
Telefax +49(0)69 7595-3065
info@buj.net
www.buj.net

Bankverbindung:
Commerzbank,
Frankfurt am Main
Konto-Nr. 5854153
BLZ: 50040000

Erfüllungsort und
Gerichtsstand:
Frankfurt am Main
Vereinsregister Nr.: VR 14631
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidentin: Elisabeth Roegele
Vizepräsidenten: Niels Hartwig, Roland Kirsten
Schatzmeister: Götz Kaßmann
Beisitzer: Dr. Claudia Junker, Dr. Thomas Kremer,
Thomas-Gerd Kühn, Dr. Jürgen Reul
Dr. Ingo Schaffernak, Georg von Bronk,
Dr. Martin Wagener, Dr. Marion Welp

wird mit dieser Vorgehensweise zahlreiche neue Rechtsstreitigkeiten provozieren und sowohl für die Betroffenen als auch für die Arbeitgeber besteht weiterhin eine hohe Rechtsunsicherheit."

Der BUJ werde sich daher weiterhin nachdrücklich für eine kurzfristige gesetzgeberische Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung einsetzen, so die Präsidentin weiter: „Wichtig ist nun, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kurzfristig eine gesetzliche Änderung vorlegt, die klarstellt, dass der Syndikusanwalt Rechtsanwalt ist. Nur so können Brüche in der Versorgungsbiografie verhindert werden und die erheblichen Auswirkungen, die die Urteile für das Berufsbild der Anwaltschaft hatten, aufgehoben werden.“

Über den Verband:

Bei dem im März 2011 gegründeten Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) handelt es sich um die erste und größte (*Stand Dezember 2014: 1.752 Mitglieder*) eigenständige berufsständische Vereinigung für Juristen in Rechtsabteilungen von Unternehmen, Institutionen und Körperschaften. Der BUJ versteht sich als Sprachrohr der Syndikusanwälte und nimmt aktiv an der gesellschaftlichen und politischen Debatte in Deutschland teil. Durch die Bündelung der Interessen der Verbandsmitglieder und die aktive Vertretung nach außen soll so das Ansehen sowie der Stellenwert des Berufsstands deutlich gesteigert werden.

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.

Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Telefon +49(0)69 7595-3060
Telefax +49(0)69 7595-3065
info@buj.net
www.buj.net

Bankverbindung:
Commerzbank,
Frankfurt am Main
Konto-Nr. 5854153
BLZ: 50040000

Erfüllungsort und
Gerichtsstand:
Frankfurt am Main
Vereinsregister Nr.: VR 14631
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidentin: Elisabeth Roegele
Vizepräsidenten: Niels Hartwig, Roland Kirsten
Schatzmeister: Götz Kaßmann
Beisitzer: Dr. Claudia Junker, Dr. Thomas Kremer,
Thomas-Gerd Kühn, Dr. Jürgen Reul
Dr. Ingo Schaffernak, Georg von Bronk,
Dr. Martin Wagener, Dr. Marion Welp